

Teilnahmebedingungen und Informationen zum Datenschutz

Österreichischer Integrationspreis

§ 1 Grundsätzliches

- Hiermit werden die Bedingungen für die Einreichung von Integrationsprojekten für den Österreichischen Integrationspreis des Österreichischen Integrationsfonds geregelt.
- Der Österreichische Integrationspreis wird vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, vergeben.
- Mit der Einreichung der Integrationsprojekte für den Österreichischen Integrationspreis werden die damit zusammenhängenden Teilnahmebedingungen akzeptiert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Österreichischen Integrationspreis sowie die Zuerkennung eines Preisgeldes.

§ 2 Informationen zum Datenschutz Art 13 DSGVO

- Die im Rahmen der Teilnahme am Österreichischen Integrationspreises erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen, insbesondere Vor- und Nachname, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, werden vom ÖIF ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an der Ausschreibung und Verleihung des Österreichischen Integrationspreises verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist eine Teilnahme und die Durchführung des Österreichischen Integrationspreises nicht möglich.
- Personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen werden ausschließlich zu Zwecken der Bewertung und Auswahl der Preisträger/innen an die Jury-Mitglieder und Kooperationspartner übermittelt. Die Jury-Mitglieder und Kooperationspartner werden zur Verschwiegenheit und zur Löschung der Daten nach erfolgter Durchführung des Preises verpflichtet. Es kommt zu keiner unberechtigten Weitergabe an Dritte.
- Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen werden nur so lange gespeichert, als es für die Durchführung des Österreichischen Integrationspreises oder für eine zusätzliche, gesetzlich vorgeschriebene Dauer erforderlich ist. Um Doppelinreichungen im Folgejahr der Teilnahme zu vermeiden, werden die Daten von Teilnehmer/innen zwei Jahre lang aufbewahrt. Daten von Preisträger/innen werden gesetzlich verpflichtend (§ 132 BAO) sieben Jahre lang aufbewahrt, da es im Zuge der Auszahlung des Preisgeldes zu einem Geschäftsfall kommt. Durch die Aufbewahrung der Unterlagen diese finanzielle Leistung betreffend, kommt der ÖIF der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nach.
- Teilnehmer/innen steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Derartige Anfragen sind an datenschutz@integrationsfonds.at zu richten.
- Teilnehmer/innen haben das Recht sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt: Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, <https://www.dsb.gv.at>

§ 3 Einreichberechtigung

- Einreichberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr sowie juristische Personen des Privatrechts bzw. öffentlichen Rechts (beispielsweise Vereine, Schulen, Gemeinden, Unternehmen), die ein Projekt in den folgenden Kategorien entwickelt und umgesetzt haben:
 - **Stärkung von Frauen**

Projekte, die zur Förderung der Integration und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund in Österreich beitragen

▪ **Arbeit & Wirtschaft**

Projekte von Unternehmen und Organisationen, um die berufliche Integration von Flüchtlingen, Vertriebenen sowie Zuwanderinnen und Zuwanderern zu unterstützen

▪ **Jugend**

Projekte, die jungen Menschen Wissen über Demokratie und Rechtsstaat vermitteln, sie beim Erkennen und Überwinden patriarchaler Wertesysteme und Geschlechterrollen unterstützen und so möglichen Konflikten entgegenwirken

▪ **Sport**

Sportprojekte, die gezielte Maßnahmen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Zugewanderten in die österreichische Sportlandschaft setzen

▪ **Engagement gegen Antisemitismus**

Projekte, die zum Abbau antisemitischer Haltungen im Kontext von Migration beitragen, den Dialog über Prinzipien des friedlichen Zusammenlebens und die Integration von jüdischen Migrant/innen sowie jüdisches Leben in Österreich fördern

- Die Ausschreibung des Österreichischen Integrationspreises beginnt am 15.05.2024, 09:00 Uhr und endet mit Teilnahmeschluss am 15.08.2024, 23:59 Uhr.
- Die Einreichung eines Integrationsprojektes zu einer der angeführten Kategorien ist ausschließlich über die vollständig ausgefüllte Einreichmaske des ÖIF unter www.integrationspreis.at möglich. Postalische Zusendungen oder telefonisch übermittelte Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.
- Das Integrationsprojekt muss zum Zeitpunkt der Einreichung bereits gestartet sein.
- Der/die Teilnehmer/in ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm/ihr bereitgestellten Daten, insbesondere seiner/ihrer E-Mail- und/oder Postadresse, selbst verantwortlich. Sollten die bereitgestellten Daten fehlerhaft und/oder unvollständig sein, so ist der ÖIF nicht verpflichtet, die richtigen Daten einzuholen.

§ 4 Ausschluss und Aberkennung

- Der ÖIF behält sich das Recht vor, Personen bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen diese Teilnahmebedingungen oder Personen, die Handlungen tätigen, die den grundlegenden Werten der Recht- und Gesellschaftsordnung sowie den Regeln eines friedlichen Zusammenlebens widersprechen, vom Österreichischen Integrationspreis auszuschließen bzw. den Integrationspreis nachträglich abzuerkennen und das Preisgeld zurückzufordern.
- Ausgeschlossen werden Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können auch in diesen Fällen nachträglich Preisgelder aberkannt und zurückgefordert werden.
- Ausgeschlossen sind Integrationsprojekte, die von Mitarbeiter/innen des ÖIF eingereicht werden und Integrationsprojekte, die in der Vergangenheit bereits vom ÖIF gefördert wurden, aktuell gefördert werden oder in Kooperation mit dem ÖIF entstanden sind.
- Der/die Teilnehmer/in bestätigt, korrekte und der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht zu haben. Sollten falsche Angaben gemacht worden sein, insbesondere Teilnehmer/innenzahlen, die Zusammensetzung der am Integrationsprojekt Teilnehmenden sowie das Projektende betreffend, können diese vom Österreichischen Integrationspreis ausgeschlossen werden. Diesfalls behält sich der ÖIF auch das Recht vor, nachträglich Preisgelder abzuerkennen und zurückzufordern.

§ 5 Jury, Gewinne und Gewinnbenachrichtigung

- Die eingereichten Projekte werden von einer Jury bewertet und legt die Gewinner/innen fest.
- Im Rahmen des Österreichischen Integrationspreises werden Projekte in den in § 3 angeführten Kategorien mit je 3.000 Euro ausgezeichnet. Pro Kategorie wird ein Integrationsprojekt ausgezeichnet.

- Stehen die Preisträger/innen fest, werden diese vom ÖIF per E-Mail über ihre Auszeichnung informiert.

§ 6 Änderungsvorbehalt

- Die Teilnehmer/innen werden über die Website des ÖIF über etwaige Änderungen der Einreichbedingungen informiert. Diese können angepasst werden, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- Als Gerichtsstand wird in allen in Zusammenhang mit der Teilnahme und Verleihung des Österreichischen Integrationspreises entstehenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes, welches für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, vereinbart.